

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Ausgabe von ÖPU Wien.aktuell geht um es die Feststellungsprüfung.

### Wann ist eine Feststellungsprüfung anzusetzen?

Ist eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht möglich (beispielsweise nach längerer Abwesenheit des Schülers/der Schülerin), so hat der Schüler/die Schülerin am Ende des Schuljahres eine Feststellungsprüfung zu absolvieren (siehe SchUG §20 Abs. 2, LBVO §21).

### Woraus besteht eine Feststellungsprüfung?

Feststellungsprüfungen richten sich nach Maßgabe des Lehrplans.

In Schularbeitsgegenständen bestehen Feststellungsprüfungen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. In anderen Fächern ist eine Feststellungsprüfung aus einer schriftlichen Teilprüfung allein, einer mündlichen Teilprüfung allein, einer praktischen Prüfung allein oder aus einer Kombination aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung möglich.

### Wann ist der Termin für eine Feststellungsprüfung anzusetzen?

Die geplante Durchführung einer Feststellungsprüfung muss rechtzeitig vor der Beurteilungskonferenz (Schuljahresende) und mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden. Der genaue Termin und die Uhrzeit sind mindestens eine Woche davor bekannt zu geben. Als Prüfungsstoff gilt der versäumte Lehrstoff. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich, ein Beisitzer ist nicht erforderlich.

### Unser Tipp:

Bei einer absehbaren Feststellungsprüfung ist auf rechtzeitige Kommunikation zu achten. Da die im Verlauf des Unterrichtsjahres bereits beurteilten Leistungen in die Jahresbeurteilung miteinzubeziehen sind, ist eine gründliche Dokumentation dieser erforderlich.

Wien, am 27.04.2021

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Simon Lechner

Mag. Anna Gring



**Mag. Simon Lechner**

Stv. Vorsitzender ÖPU Wien

Mitglied der Bundesleitung  
der AHS-Gewerkschaft

**Mag. Anna Gring**

Ansprechpartnerin ÖPU4U

Mitglied der Bundesleitung  
der AHS-Gewerkschaft